

ditam ita putavit ex toto deprehendere, si testes, qui se confitebantur aliquantulum criminis eorum conscios et participes, in illorum absentia reciperentur, et dictis eorum simpliciter crederetur, ita ut accusato talis daretur optio, aut sponte confiteri et vivere, aut innocentiam iurare et statim conburi. Es folgen Beispiele, welche Mißstände (z. B. falsche Zeugnisse) sich als Folgen der von Konrad praktizierten Beweiserhebung ergaben. Dann: *Et magister nulli quantumvis alte persone locum dedit legitime defensionis, nec etiam confiteri proprio sacerdoti, sed accusatum oportuit confiteri se hereticum esse, buffonem, catum, pallidum virum et huiusmodi monstra diffidentie pacis in osculo salutasse. Taliter quidam catholici abiudicati maluerunt innocenter cremari et salvari, quam mentiri de crimine turpissimo, cuius non erant conscii, et suplicium promereri. Quibus ipse magister martirium promittebat. Alii infirmi potius elegerunt mentiri, quam conburi, quibus tamen oportuit scolae nominare ...*

Was ist deam im einzelnen gemeint? Der zunächst inkriminierte Punkt ist die Beweiserhebung. Sie fand statt „in Abwesenheit“ der Betroffenen, d. h. in einem Vorverfahren, nicht im Hauptprozeß. Zugelassen waren als Zeugen Tatbeteiligte, die bei einem ordentlichen Gerichtsverfahren (gleich ob Akkusations- oder Inquisitionsprozeß) nicht zeugnisfähig waren⁸⁰. Ihnen wurde *simpliciter* geglaubt, was nicht heißt, daß ihr Zeugnis einfach für bare Münze genommen wurde, sondern daß keine prozeßtechnischen Einreden gegen die Person der Zeugen (sog. exceptiones) zugelassen wurden⁸¹. Den Angeklagten blieb nur die Wahl zwischen Geständnis der Schuld (dann mußten sie noch Mitwisser nennen) oder Leugnung mit Todesfolge. Die Möglichkeit, dem zuständigen Priester das Vergehen der Häresie zu beichten – und damit ohne öffentliches Aufsehen nach empfangener Buße Absolution zu erlangen – war verwehrt (daß noch in dieser Zeit kein geringerer als ein Erzbischof die Behandlung des Häresiedelikts allein vor dem sog. *forum internum* der priesterlichen Bußgewalt statt vor dem *forum externum* der richterlichen Strafgewalt für praktikabel hielt – späterhin ist das ganz ausgeschlossen – sei nur am Rande als bemerkenswert festgehalten⁸²). In summa: keiner auch noch so hochgestellten Person war Gelegenheit zu einer „rechtmäßigen Verteidigung“ gegeben.

⁸⁰) Vgl. unten S. 676 ff. mit Anm. 106 und 109.

⁸¹) Zur Bedeutung von „simpliciter“ im Sinne von „summarie“ vgl. die Beispiele bei Lefebvre (wie Anm. 112) S. 170. Zu den exceptiones siehe unten S. 671 mit Anm. 88.

⁸²) Es ist von C. H e n n e r (wie Anm. 18) S. 235 ff. richtig beobachtet worden, daß es bei der Einführung der organisierten Ketzerinquisition Unsicherheiten bei der Berücksichtigung der priesterlichen Fähigkeit zur Lossprechung von der Sünde der Ketzerei gegeben hat. Die erste definitive Klärung der hier gegebenen Proble-